

Deloitte.

Tax News

Aktuelle Informationen zum
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr. 2/2015



Editorial



Liebe Leser,

da sinnstiftende Informationen zur Steuerreform nach wie vor auf sich warten lassen, möchten wir Ihnen einige Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie selbst pro-aktiv tätig werden können, um sich ein Stück vom Steuerkuchen zurückzuholen. Die Palette der diesbezüglichen Möglichkeiten reicht von der ehest möglichen Einreichung Ihrer Arbeitnehmerveranlagung (noch rückwirkend bis 2010 möglich) über die Überlegung, ob in Ihrem Betrieb geforscht oder entwickelt wird und daher die steuerliche Forschungsprämie zusteht, bis zur Umsatzsteuererstattung im Ausland.

Damit Sie im Dickicht der diversen Einzelbestimmungen den Durchblick bewahren, haben wir für Sie Eckpunkte der aktuellen Reform des Bilanzrechts („Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014“) übersichtlich zusammengestellt. In den nächsten Ausgaben werden wir uns dann mit Detailfragen beschäftigen.

Bei international tätigen Arbeitnehmern besteht oft der Wunsch nach einem Verbleib in der österreichischen Sozialversicherung. Wir haben uns daher auch den Themenstellungen Entsendung bzw Ausnahmeantrag nach der hier anwendbaren EU-Verordnung gewidmet.

Beim derzeitigen Dauerbrenner im Internationalen Steuerrecht BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) geht es dieses Mal um die Definition der Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Holen Sie sich Ihre Steuerersparnis bereits jetzt vom Finanzamt!.....	3
Die Reform des Bilanzrechts durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014	4
Sozialversicherung und Mobilität – zwischenstaatliche Regelungen bei Auslandseinsätzen (Teil 1)	6
VfGH kippt Beschränkung der NoVA-Refundierung auf Unternehmer.....	7
Künstlersozialversicherung Neu: Wesentliche Verbesserungen für Künstler	8
Nicht getilgte Verbindlichkeiten eines insolventen Gruppenmitglieds	9
Wartungserlass Körperschaftsteuerrichtlinien 2014 – Eckpunkte zur Gruppenbesteuerung	10
Zahlen Sie Ihre Dienstnehmer korrekt? – Änderungen im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz	11
2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – Kernpunkte der finanzstrafrechtlichen Änderungen	12
OECD Diskussionsentwurf zu BEPS Action 7: Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten	13
Auf in den Urlaub – trotz Krankenstand?	14
Steuertermine im März 2015	14
World Tax Advisor	15
Transfer Pricing Alert.....	15
Veröffentlichungshinweis	15
Veranstaltungshinweise.....	16



Holen Sie sich Ihre Steuerersparnis bereits jetzt vom Finanzamt!

Überblick. Aktuell wird gerade von den Regierungsparteien und sonstigen Interessensvertretungen die Steuerreform 2015 verhandelt. Bis es sich abzeichnet, ob Sie und Ihr Unternehmen tatsächlich auf eine Steuerersparnis hoffen können, möchten wir Ihnen einige Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie Ihr persönliches Steuersparpaket 2015 schnüren können.

Hatten Sie im Vorjahr Werbungskosten, Sonderausgaben, etc? Die Arbeitgeber müssen bis Mitte Februar die Lohnzettel 2014 an das Finanzamt übermitteln. Wenn Sie Werbungskosten (zB Fachliteratur, Ausbildungskosten, Reisekosten), Sonderausgaben (zB Spenden, Versicherungsbeiträge oder Kirchenbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen (zB Kinderbetreuung) getragen haben, sollten Sie rasch Ihre Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Auch bei schwankenden Bezügen kann sich eine Arbeitnehmerveranlagung lohnen. Heuer können Sie übrigens noch die Arbeitnehmerveranlagungen bis einschließlich für das Jahr 2010 einreichen.

Erwarten Sie 2015 Werbungskosten? Auf Antrag des Arbeitnehmers hat das Finanzamt für bestimmte Werbungskosten einen Freibetragsbescheid zu erlassen. Dadurch kann die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer bereits im laufenden Jahr reduziert werden.

Drohen Ihnen zu hohe Steuervorauszahlungen? Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer können bis zum 30. September auf Antrag herabgesetzt werden. Falls hingegen im Vorjahr zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, könnte es sich durchaus lohnen, die Steuererklärung 2014 rasch einzureichen.

Waren Sie 2014 mehrfach sozialversichert? Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB mehrere Dienstverhältnisse oder zusätzliche selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage (EUR 63.420 für 2014) hinaus Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann diese mittels Antrag teilweise rückerstatten lassen. Achtung: Die rückerstatteten Beiträge sind steuerpflichtig!

Investieren Sie in die Aus- und Fortbildung Ihrer Mitarbeiter? Diesbezügliche Aufwendungen senken als Betriebsausgaben die Steuerbemessungsgrundlage. Als zusätzlicher Anreiz kann die Bildungsprämie iHv 6% beantragt werden, welche direkt auf dem Abgabekonto gut geschrieben wird.

Entwickeln Sie neue Verfahren und Produkte? Für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie Auftragsforschung (letztere bis EUR 1.000.000 Aufwand) kann eine Forschungsprämie iHv 10% beantragt werden. Investitionen in „Forschung und Entwicklung“ rentieren sich daher auch aus steuerlicher Sicht! Wie die Bildungsprämie kann auch die Forschungsprämie mit Ablauf des Wirtschaftsjahres beantragt werden.

Haben Sie Lehrlinge beschäftigt? Für Lehrverhältnisse kann bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer eine Förderung beantragt werden. Die Beihilfe ist nach Lehrjahren gestaffelt und an der Höhe der Lehrlingsentschädigung ausgerichtet.

Verbraucht Ihr Betrieb viel Energie? Energieintensive Produktionsbetriebe können unter Abzug des „Nettoproduktionswertes“ und eines Selbstbehaltes bestimmte Energieabgaben zur Rückerstattung beantragen.

Hatten Sie im Ausland Vorsteuern zu tragen? Bis spätestens 30.9.2015 können Sie abzugsfähige Vorsteuern aus 2014 aus dem EU-Ausland über Finanz-Online zur Erstattung beantragen.

Fazit. Bis sich unsere Regierung über die Richtung der Steuerreform entscheidet, bestehen für Sie somit diverse Möglichkeiten Ihr persönliches Steuersparpaket 2015 zu schnüren. Je rascher Sie handeln, desto eher kommen Sie zu Ihrem Geld.



Georg Erdélyi
gerdelyi@deloitte.at



Dragana Todorovic
dtodorovic@deloitte.at

Die Reform des Bilanzrechts durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Überblick. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 („RÄG 2014“) setzt die Vorgaben der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU) um, modernisiert das Bilanzrecht und führt das UGB an die Bilanzierung nach den IFRS und auch an die Bewertung im Steuerrecht heran. Dabei besteht neben den Verteilungswahlrechten in den Übergangsbestimmungen auch die bilanzpolitische Möglichkeit eines freiwilligen Vorziehens der Anwendung einzelner Ansatz- und Bewertungsvorschriften, welche nach dem RÄG 2014 für **Geschäftsjahre, die nach 2015 beginnen**, ohnedies zwingend sind.

Rechnungslegungs- und Konsolidierungspflicht.

Personengesellschaften, die nur Kapitalgesellschaften als Gesellschafter haben, sind künftig auch ohne unternehmerische Tätigkeit rechnungslegungspflichtig. Reine Zweckgesellschaften („Special Purpose Vehicles“), die beherrschenden Einfluss und damit eine einheitliche Leitung auch ohne Beteiligung ausüben (etwa bei Geschäftsführeridentität), verhindern nicht die Konsolidierungspflicht.

Die Schwellenwerte für die **Größenklassen** (klein/mittelgroß/groß) wurden geringfügig aufgerundet (Bilanzsumme EUR 5 Mio bzw 20 und Umsatzerlöse EUR 10 bzw 40 Mio), wobei allerdings die Umsatzerlöse künftig auch die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit untypischen Verkäufe und Dienstleistungen erfasst. Dies kann bei umsatzbezogenen Verträgen (auch von Managern) eine Rolle spielen.

Zusätzlich wurde die Kategorie der „**Kleinstkapitalgesellschaft**“ eingeführt (mit den Schwellenwerten TEUR 700 Umsatzerlöse, 10 Dienstnehmer, TEUR 350 Bilanzsumme), welche keinen Anhang, wohl aber im Fall der Rechtsform „AG“ immer einen Lagebericht aufstellen muss. Für viele Projekt-GmbHs ist der Entfall des Anhangs eine wesentliche Erleichterung.

Demgegenüber sind künftig für eine AG, die Mutterunternehmen ist, die Konzernkennzahlen für die Größeneinordnung maßgeblich. Künftig sind nach **Umgründungen** die erschwerten bzw leichteren Regeln aufgrund der gesunkenen oder gestiegenen Kennzahlen nach der Größenänderung sofort, dh ohne Pufferjahr, anzuwenden. Bei Spaltungen kann dies zu einem sofortigen Entfall der Abschlussprüfungspflicht für die nunmehr kleine Gesellschaft führen.

Bilanzierung und Bewertung. Das **Disagio** ist für neue (dh im nach 2015 beginnenden Geschäftsjahren aufgenommene) Kredite künftig wie im Steuerrecht zwingend als ARA zu aktivieren und darf nicht mehr sofort als Aufwand berücksichtigt werden. Die Kosten für die ab

1.1.2016 begonnene Herstellung von Anlage- und Umlaufvermögensgegenständen (insbesondere auch der Vorräte) sind wie im Steuerrecht künftig inklusive der **Gemeinkosten** zu berechnen.

Ab 1.1.2016 neu aktivierte **Firmenwerte** sind ohne Vorliegen einer nachvollziehbaren verlässlichen Schätzung der Nutzungsdauer jedenfalls auf zehn Jahre abzuschreiben (dies gilt auch bei Firmenwerten als Teil eines Unterschiedsbetrages im Rahmen der Kapitalkonsolidierung). Steuerlich bleibt es bei der zwingend 15jährigen Nutzungsdauer. Aus Umgründungen aktivierte Firmenwerte und stille Reserven sind weiterhin ausschüttungsgesperrt, jedoch nunmehr ausdrücklich mit der Maßgabe, dass sich die gesperrten Beträge um die Abschreibungen vermindern.

In den nach 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren sind **Rückstellungen** für deren Laufzeit abzuzinsen (nach bestmöglicher Schätzung der inflationierten, aufgezinnten Kosten), wobei laut ERI RV grundsätzlich auch der im Steuerrecht 2014 eingeführte, hohe 3,5%ige Abzinsungssatz herangezogen werden darf (bei Sozialkapital jedoch mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren). Die aufgrund des RÄG erforderlichen Anpassungen der Rückstellungen sind linear längstens über fünf Jahre verteilt ergebniswirksam durchzuführen, wobei im Verteilungszeitraum auch eine Bruttodarstellung über eine ARA bzw PRA zulässig ist.

In nach 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren sind außerplanmäßige Abschreibungen (auch aus Vorjahren) bei Wertaufholung zwingend zuzuschreiben. Die Wertaufholung in der Bilanz kann allerdings zur Vermeidung eines sofortigen Zuschreibungsertrages, der künftig keiner Ausschüttungssperre mehr unterliegt und das „ordentliche Unternehmensergebnis“ bzw EBIT für Managerprämienregelungen erhöhen würde, eine PRA gebildet werden, allerdings nur in Höhe der im Steuerrecht für vor 2016 unterlassene **Zuschreibungen** dotierten Zuschreibungsrücklage (ohne PRA führt die rein steuerliche Zuschreibungsrücklage zu einer entsprechenden passiven Steuerlatenz). Über die seinerzeit unterlassenen Zuschreibungen hinausgehende Wertsteigerungen sind zwingend im UGB und im Steuerrecht ertragswirksam als Zuschreibung zu erfassen. Den diesbezüglichen Anhangsangaben bis 2015 wird hierfür eine entscheidende Bedeutung zukommen. Außerplanmäßige Abschreibungen von Firmenwerten dürfen durch Zuschreibungen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Modernisierung. In nach 2015 beginnenden Wirtschaftsjahren sind **aktive Steuerlatenzüberhänge** bei mittelgroßen und großen Unternehmen zwingend zu aktivieren, für jene aus steuerlichen Verlustvorträgen besteht jedoch ein Ansatzwahlrecht. Die Steuerlatenzbeträge sind nicht abzuzinsen und nunmehr bilanzorientiert zu bilden. Soweit das RÄG 2014 neue Steuerlatenzbeträge erforderlich macht, ist eine lineare Verteilung der Ergebniswirkung über längstens 5 Jahre möglich (auch brutto über ARA oder PRA geführt).



Klaus Wiedermann
kwiedermann@deloitte.at

Der Posten „**unversteuerte Rücklagen**“ und damit die „umgekehrte Maßgeblichkeit“ dieses Postens für die steuerliche Inanspruchnahme von Begünstigungen wie etwa die auf 10 Jahre beschleunigte Denkmalschutzabschreibung oder die Sofortabschreibung insgesamt wesentlicher geringwertiger Wirtschaftsgüter entfällt ersatzlos und sogar mit Wirkung auf den Ausweis in der Vorjahresspalte. Stattdessen erfolgt eine direkte Umgliederung in die Gewinnrücklagen bzw in Höhe der passiven Steuerlatenz in die Steuerrückstellungen.

Eigene Aktien werden künftig offen vom Grundkapital abgezogen und nicht mehr im Anlage- oder Umlaufvermögen ausgewiesen.

Ausweis im Jahresabschluss. Die Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten wird nicht mehr im Anhang (als „Spiegel“), sondern direkt in der Bilanz als „davon“-Vermerk dargestellt. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden abgeschafft und sind zur Gänze den „ordentlichen“ Positionen zuzuordnen und bei außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung im Anhang zu erläutern. Das EGT heißt künftig „Ergebnis vor Steuern“, die GuV darf mit dem Jahresüberschuss enden; in diesem Fall ist die Veränderung der Rücklagen und die Ergebnisverwendung im Anhang darstellen.

Erleichterungen bei der Offenlegung beim Firmenbuch ab 20.7.2015. „Kleinstkapitalgesellschaften“ müssen bei verspäteter Bilanzoffenlegung nur mehr mit der halben Zwangsstrafe, somit idR mit EUR 350 statt EUR 700 rechnen. Weiters ist nunmehr für alle Gesellschaften ein gänzlicher Nachlass bei erheblicher Härte unter der Voraussetzung eines nur geringen Verschuldens möglich. Da der Ergebnisverwendungsvorschlag nunmehr im Anhang anzugeben ist, entfällt das Erfordernis der Einreichung beim Firmenbuchgericht. Ein ausländischer befreiender Konzernabschluss kann auch in englischer Sprache hinterlegt werden.

Sozialversicherung und Mobilität – zwischenstaatliche Regelungen bei Auslandseinsätzen (Teil 1)

Überblick. International tätige Arbeitnehmer stellen sich immer wieder die Frage, welches Sozialversicherungsrecht für sie zur Anwendung kommt und unter welchen Voraussetzungen sie im österreichischen SV-System versichert bleiben können. Innerhalb der EU ist die Verordnung 883/2004 von maßgeblicher Bedeutung zur Feststellung der Versicherungspflicht. Weiters bestehen mit vielen Ländern Sozialversicherungsabkommen, die ausführliche Regelungen zur sozialen Sicherheit beinhalten.

Grundprinzipien der EU Verordnung. Die EU Verordnung 883/2004 definiert das Prinzip der Einfachversicherung. Für Personen, welche den Rechtsvorschriften der EU Verordnung unterliegen, kommen daher immer nur Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates zur Anwendung. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig verschiedene Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Zudem unterliegen Personen, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind bzw Ihre Tätigkeit vor Ort ausüben, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates (Territorialitätsprinzip). Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip stellt die „Entsendung“ bzw „Mehrfachbeschäftigung“ dar.

Entsendung. Damit eine entsendete Person weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegen kann müssen gem Art 12 VO folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Arbeit wird auf Rechnung eines Arbeitgebers ausgeübt, der gewöhnlich im Entsendestaat tätig ist,
- die Dauer dieser Arbeit überschreitet nicht 24 Monate,
- die entsendete Person löst nicht eine andere Person ab und
- die arbeitsrechtliche und organisatorische Bindung bleibt im Entsendestaat aufrecht.

Die entsendete Person muss unmittelbar vor der Entsendung (zumindest einen Monat) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegen. Darüber hinaus darf kein Arbeitsverhältnis mit der aufnehmenden Gesellschaft im Beschäftigungsstaat eingegangen werden. Die Bestätigung der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften muss mittels Formular A1 bei der zuständigen Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Ausnahmeantrag. Wird der Zeitraum von 24 Monaten überschritten, ist ein Ausnahmeantrag gem Art 16 VO beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu stellen. Bei einer Entsendedauer von über fünf Jahren ist dem Ausnahmeantrag eine

qualifizierte Meldung beizulegen, mit welcher der ausländischen Behörde die Dringlichkeit des Einsatzes der entsendenden Person untermauert wird. Die oben angeführten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein. Da eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Ermessen der Behörden liegt, sollte das BMASK vor einer Entsendung kontaktiert werden.

Zusammenfassend sind bei folgenden Entsendezeiträume und formelle Voraussetzungen für den Verbleib in der österreichischen Sozialversicherung zu unterscheiden:

Entsendezeitraum		
Bis 24 Monate	24 – 60 Monate	Über 60 Monate
Formular A1 (GKK)	Ausnahmeantrag (BMASK) und Formular A1 (GKK)	Ausnahmeantrag sowie qualifizierte Meldung (BMASK) Formular A1 (GKK)

Fazit. Ist ein Auslandseinsatz eines Arbeitnehmers innerhalb der EU geplant sollte bereits vorab gründlich geprüft werden, ob der Arbeitnehmer weiterhin im österreichischen Sozialversicherungssystem versichert bleiben kann. Ist dies der Fall sind vor Antritt der Entsendung das A1-Formular oder ein Ausnahmeantrag zu beantragen. Zum dem Thema Mehrfachbeschäftigung lesen Sie bitte die nächste Ausgabe unserer TaxNews.



Michaela Burgstaller-Donner
mburgstallerdonner@deloitte.at



Barbara Ressimann
bressmann@deloitte.at

VfGH kippt Beschränkung der NoVA-Refundierung auf Unternehmer

Überblick. Mit Entscheidung G 153/2014-7 vom 29.11.2014 hat der VfGH die Beschränkung der NoVA-Refundierung auf Unternehmer in § 12a NoVAG aufgehoben. Wird ab 1.1.2016 eine NoVA-Rückerstattung auch für Private bei Verkauf Ihres Kfz ins Ausland möglich sein oder reagiert der Gesetzgeber mit einer Neuregelung?

Sachverhalt und derzeitige Rechtslage. Ein privater österreichischer Steuerpflichtiger hat sein Fahrzeug ins Ausland als verkauft. Nachdem das Fahrzeug mit NoVA belastet war, stellte er einen Antrag auf Rückerstattung der NoVA. Der Antrag wurde vom Finanzamt und anschließend auch vom UFS (nunmehr BFG) abgewiesen. Eine Rückerstattung iSd § 12a NoVAG ist nach derzeit geltendem Recht nur dann zulässig, wenn ein Fahrzeug

- durch den Zulassungsbesitzer selbst nachweislich in Ausland verbracht,
- nach Beendigung der Vermietung im Inland durch den **Vermieter** nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert,
- durch einen befugten **Fahrzeughändler** nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert,
- durch einen **Unternehmer**, der das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt hat, nachweislich ins Ausland verbracht oder geliefert wird.

Zusätzlich müssen die Fahrgestellnummer bekannt gegeben und das Fahrzeug in der Genehmigungsdatenbank (§ 30a KFG) gesperrt werden. Im gegenständlichen Fall waren die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der NoVA nicht gegeben, da der Steuerpflichtige weder das Fahrzeug selbst in Ausland verbracht hatte noch Unternehmereigenschaft besaß. Der Steuerpflichtige brachte Beschwerde beim VfGH ein.

Rechtfertigung der Bundesregierung. Im Gesetzesprüfungsverfahren begründete die Bundesregierung die Differenzierung zwischen Privaten und Unternehmern im Zusammenhang mit der Rückerstattungsmöglichkeit damit, dass verwaltungswirtschaftliche Gründe sowie solche der Sicherung des Steueraufkommens bestünden. Die Bundesregierung sah es als sachlich gerechtfertigt an, dass die NoVA für Unternehmer – auf die Dauer der Nutzung im Inland – als Verbrauchsabgabe ausgestaltet ist. Andererseits soll es aber auch gerechtfertigt sein, dass die NoVA für Private – aufgrund der Anknüpfung an die Zulassung im Inland – als Verkehrssteuer wirkt. Als Begründung für die differenzierte Ausgestaltung wurde angeführt, dass einerseits bei einem Verkauf eines Privaten an einen Fahrzeughändler die

Gefahr der Doppelvergütung bestünde. Andererseits könne es beim Verkauf zwischen Privatpersonen zu einem unbelasteten Verbrauch im Inland kommen, da der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Sperre in der Genehmigungsdatenbank auseinanderfallen und so ein Fahrzeug vor der Sperre in der Genehmigungsdatenbank und nach Antragstellung verkauft werden könnte.

Entscheidung des VfGH. Der VfGH sieht keine sachliche Rechtfertigung in der Ungleichbehandlung von Privaten und Unternehmern in Bezug auf die Rückerstattung der NoVA. Aus diesem Grund hat er jene Passagen (siehe oben fett gedruckt) als gleichheitswidrig aufgehoben, die auf die Unternehmereigenschaft abstellen. Die Argumente der Bundesregierung haben den VfGH nicht zu überzeugen vermocht. Der VfGH sieht allein die Sperre von veräußerten Fahrzeugen in der Genehmigungsdatenbank bereits als geeignetes Instrument zur verwaltungswirtschaftlichen Berücksichtigung von Vergütungsansprüchen und zur Vermeidung von Missbrauch.

Reaktion des Gesetzgebers. Die oben angeführten Passagen des § 12a NoVAG wurden mit Wirkung zum 31.12.2015 aufgehoben. Ab dem 1.1.2016 könnten somit auch Private bei Verkauf eines mit NoVA belasteten Fahrzeuges die Rückerstattung beantragen. Der Gesetzgeber könnte jedoch schon davor tätig werden. Wünschenswert wäre eine rasche verfassungskonforme Neuregelung, die eine Ausdehnung der Rückerstattungsmöglichkeit auch für Private gewährt.



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

Künstlersozialversicherung Neu: Wesentliche Verbesserungen für Künstler

Überblick. Am 13.1.2015 wurde im Bundesgesetzblatt eine Novelle zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz verlautbart, welche die soziale Lage von Künstlern verbessern soll. Neben einem erleichterten Zugang zu Zuschüssen zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen von selbständigen Künstlern wurde eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Beihilfen an selbständige und unselbständige Künstler in Not geschaffen.

Neugestaltung der Ober- und Untergrenzen. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen waren bisher Mindesteinkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) aus künstlerischer Tätigkeit in Höhe der der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2015: monatliche Geringfügigkeitsgrenze EUR 405,98 x 12 = Mindesteinkünfte in Höhe von EUR 4.871,76). Künftig sind für eine Zuschussgewährung bereits Einnahmen in Höhe der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze ausreichend. Ausgaben müssen nicht mehr berücksichtigt werden und ermöglichen somit auch Zuschüsse in Verlustjahren. Die Anspruchsvoraussetzung wird nunmehr auch erfüllt, wenn die Mindesteinnahmen im Dreijahresdurchschnitt erreicht werden. Für die ersten fünf Kalenderjahre, in denen die Mindesteinnahmen auch nicht im Wege der Dreijahresdurchschnittsbetrachtung erreicht werden, entfällt die Voraussetzung von Mindesteinnahmen zur Gänze.

Die jährliche Obergrenze der Gesamteinkünfte des Künstlers, welche für Beitragszuschüsse nicht überschritten werden darf, wird auf EUR 26.388,70 (Wert 2015: monatliche Geringfügigkeitsgrenze EUR 405,98 x 65) angehoben.

Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Der Kreis der Zuschussbezieher wird ausgedehnt, da neben Einkünften aus der unmittelbaren künstlerischen Tätigkeit, künftig auch Einnahmen aus selbständigen, künstlerischen Nebentätigkeiten in Höhe von max EUR 2.435,88 jährlich (Wert 2015: entspricht der Hälfte der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze) eingerechnet werden. Unter künstlerischen Nebentätigkeiten sind ua die Vermittlung der Kunst (somit Lehrtätigkeit) und die Interpretation von Werken der Kunst zu verstehen.

Einrichtung eines Unterstützungsfonds. Die Gesetzesnovelle bringt auch eine Erweiterung des Aufgabebereiches des Künstler-Sozialversicherungsfonds. Erstmals können sowohl selbständigen als auch nicht selbständigen Künstlern in berücksichtigungswürdigen Notfällen, wie zB Erkrankungen oder Unfällen, Beihilfen gewährt werden. Diese Beihilfen sind nicht rückzahlbar und werden von einem Beirat des neuen Unterstützungsfonds, welcher mit EUR 500.000 jährlich dotiert ist, vergeben.

Fazit. Die Novelle zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz führt durch erleichterte Anspruchsvoraussetzungen sowie die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Künstler in Notlagen zu deutlichen Verbesserungen in der sozialen Absicherung von Künstlern.



Wilfried Krammer
wkrammer@deloitte.at

Nicht getilgte Verbindlichkeiten eines insolventen Gruppenmitglieds

Überblick. Im Rahmen des Salzburger Steuerdialog 2014 veröffentlichte die Finanzverwaltung ihre Rechtsansicht hinsichtlich nicht getilgter Verbindlichkeiten bei Insolvenz eines Gruppenmitgliedes. Diese Aussagen sowie die Rechtsansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) hierzu werden im Folgenden kurz erläutert und kommentiert.

Sachverhalt. Ein Gruppenmitglied meldet aufgrund andauernder Verlustsituation Insolvenz an. Nach Vermögensverwertung und Schlussverteilung wird das Konkursverfahren beendet und die Gesellschaft aus dem Firmenbuch gelöscht. Zur Berechnung des dem Gruppenträger zurechenbaren Liquidationsergebnisses wird gem § 19 KStG dem Abwicklungs-Endvermögen das Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenübergestellt. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen beträgt EUR -2 Mio, das Abwicklungs-Endvermögen EUR -4 Mio, wodurch sich ein Liquidationsverlust iHv EUR 2 Mio ergibt. Das Abwicklungs-Endvermögen setzt sich im Wesentlichen aus nicht getilgten Bank- und Lieferverbindlichkeiten sowie sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Ansicht der Finanzverwaltung. Das Abwicklungs-Endvermögen ist nach § 19 Abs 4 KStG das zur Verteilung kommende Vermögen. Somit ist dies jenes Vermögen, welches nach Verwertung der Vermögenswerte, Eingang der Forderungen und Tilgung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter verteilt wird. In der Regel werden nach Versilberung der Wirtschaftsgüter nur noch liquide Mittel vorhanden sein, nicht veräußerte Wirtschaftsgüter wären mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ob ein Wirtschaftsgut im Abwicklungs-Endvermögen anzusetzen ist, hängt davon ab, ob es zur Verteilung an die Gesellschafter gelangt bzw an diese bei Auflösung der Gesellschaft übertragen wird. Bis zum Ende der Abwicklung noch nicht getilgte Verbindlichkeiten gehen jedoch nicht im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge auf die Gesellschafter über. Aufgrund der steuerlichen Spezialvorschrift des § 19 KStG sind weder die unternehmensrechtlichen Bilanzierungsregelungen maßgeblich noch hat das zivilrechtliche Weiterbestehen der nicht übergebenen Verbindlichkeiten eine Relevanz. Da somit die nicht getilgten Verbindlichkeiten im (steuerlichen) Abwicklungs-Endvermögen nicht anzusetzen sind, hat dieses nach Ansicht der Finanzverwaltung gegenständlich einen Wert von EUR Null und es resultiert im Vergleich zum Abwicklungs-Anfangsvermögen ein Liquidationsgewinn von EUR 2 Mio, welcher dem Gruppenträger zuzurechnen und bei diesem zu versteuern ist.

Aussagen der KWT. Da nicht beglichene Verbindlichkeiten rechtlich nicht wegfallen und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist – bei Hervorkommen von neuem Vermögen – geltend gemacht werden können (Nachtragsliquidation), ist eine gedankliche „Ausbuchung“ von Schulden nicht zulässig. Daran ändert auch eine amtswegige Löschung der Gesellschaft nichts. Verbindlichkeiten sind unternehmensrechtlich und ertragsteuerlich zu passivieren, da sie auch zivil- und ertragsteuerlich weiter bestehen und sie sind daher in der Liquidationsschlussbilanz zu bilanzieren. In gegenständlichem Fall ergibt sich daher ein Abwicklungs-Endvermögen von EUR -4 Mio und somit ein dem Gruppenträger zurechenbares Liquidationsergebnis von EUR -2 Mio.

Fazit. Die gegenständlichen Aussagen der Finanzverwaltung zur Nichtberücksichtigung von nicht getilgten Verbindlichkeiten haben uE über den Gruppenfall hinaus für jeden Konkursfall Bedeutung. § 19 KStG ist auch außerhalb der Unternehmensgruppe anwendbar und der Nichtansatz im Liquidations-Endvermögen könnte zu einem Ertrag und wenn vorhandene Verlustvorträge nicht ausreichen, zur Steuerpflicht führen. Die insolvenzrechtliche Würdigung einer derartigen Steuerforderung ist offen. Die im Rahmen des Salzburger Steuerdialoges vorgebrachte Sichtweise ist – wie auch von der KWT überzeugend dargelegt – uE rechtlich zweifelhaft und daher abzulehnen.



Christoph Riegler
criegler@deloitte.at

Wartungserlass Körperschaftsteuerrichtlinien 2014 – Eckpunkte zur Gruppenbesteuerung

Einschränkungen bei ausländischen Gruppenmitgliedern. Seit dem 1.3.2014 können ausländische Körperschaften nur dann Mitglieder einer österreichischen Unternehmensgruppe werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Umfassende Amtshilfe besteht, wenn mit diesem Drittstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen mit großer Auskunfts-klausel oder ein Abkommen über den Informationsaustausch (zB TIEA, multilaterales Abkommen) abgeschlossen wurde. Umfassende Amtshilfe besteht ua mit Deutschland, der Schweiz, Großbritannien, Frankreich, Italien, Ungarn, Slowenien, der Slowakei, Polen, Rumänien, der Türkei und den USA. Wird mit einem Drittstaat ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen und soll ein in diesem Drittstaat ansässiges Gruppenmitglied erstmals in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, ist zu prüfen, ob die umfassende Amtshilfe vor Ablauf des Wirtschaftsjahres der erstmaligen Einbeziehung in Kraft getreten und bereits für das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Einbeziehung wirksam gewesen ist.

Ausscheiden aus der Gruppe. Ausländische Gruppenmitglieder, die in Drittstaaten ansässig sind, mit welchen zum 1.3.2014 keine umfassende Amtshilfe bestand, bleiben dennoch bis 31.12.2014 unverändert in der Unternehmensgruppe und scheiden mit 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus (dies gilt mangels großer Auskunfts-klausel zB für in Russland oder China ansässige Gruppenmitglieder). Ausländische Gruppenmitglieder, die in Drittstaaten ansässig sind, mit welchen die umfassende Amtshilfe erstmals ab dem 1.1.2015 wirksam wird, bleiben unverändert in der Gruppe (multilaterale Amtshilfeabkommen mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 bestehen mit Argentinien, Indien, Südkorea und der Ukraine).

Berücksichtigbare Verluste ausländischer Gruppenmitglieder. Ab der Veranlagung der Unternehmensgruppe für das Kalenderjahr 2015 dürfen Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern, die entsprechend den österreichischen Vorschriften ermittelt worden sind, höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher inländischer Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Verluste, die aufgrund der Anwendung der 75 % Verrechnungsgrenze nicht berücksichtigt werden können, gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein und können im nächsten Jahr unter Berücksichtigung der 75 % Vortragsgrenze vom zusammengefassten Gruppeneinkommen abgezogen werden. Als eigenes Einkommen des Gruppenträgers wird der Gesamt-

betrag der Einkünfte unter Berücksichtigung von betriebsbezogenen Schwebeverlusten und nachzuversteuernden Auslandsverlusten definiert. Sonderausgaben wie zB vortragsfähige Verluste vermindern nicht das eigene Einkommens des Gruppenträgers.

Ergebnisumrechnung von IAS/IFRS-Einzelabschlüssen bei ausländischen Gruppenmitgliedern. In Rz 1081 bis 1082a werden die Informationen des BMF zur Ergebnisumrechnung von IAS/IFRS-Einzelabschlüssen ausländischer Gruppenmitglieder eingearbeitet (vgl BMF-10-10203/0023-VI/6/2014).

Zuschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern. In Rz 1108 wird klargestellt, dass eine Teilwertabschreibung auf eine Beteiligungen an einem Gruppenmitglied steuerneutral zu erfolgen hat (vgl § 9 Abs 7 KStG). Fallen die Gründe für diese Teilwertabschreibung später weg, hat unternehmensrechtlich wie steuerrechtlich eine Zuschreibung zu erfolgen, wodurch der Buchwert der Beteiligung erhöht wird. Diese Zuschreibung ist (spiegelbildlich) steuerneutral vorzunehmen. Im Falle einer steuerlich nichtabzugsfähigen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an einem Gruppenmitglied ist die Zuschreibung bei Wegfall der Gründe für die Teilwertabschreibung ebenso vorzunehmen; die Zuschreibung hat jedoch nach Ansicht des BMF – trotz Vorliegen einer Unternehmensgruppe – steuerwirksam zu erfolgen.

Abschaffung Firmenwertabschreibung – offene Fünfzehntel. Noch offene Fünfzehntel aus der Firmenwertabschreibung können für Beteiligungswerbe vor dem 1.3.2014 weiterhin abgesetzt werden, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim ursprünglichen Erwerb der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnten und die Einbeziehung in die Unternehmensgruppe spätestens in einem Wirtschaftsjahr erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet. Das BMF geht davon aus, dass sich der steuerliche Vorteil insbesondere dann auf den Kaufpreis auswirken konnte, wenn eine Inlandsbeteiligung innerhalb von drei Jahren ab Erwerb in eine Unternehmensgruppe einbezogen wurde. Ein konkreter Nachweis, inwieweit der steuerliche Vorteil in den Kaufpreis eingepreist wurde, ist in diesen Fällen nicht erforderlich.



Barbara Freudensprung
bfreudensprung@deloitte.at

Zahlen Sie Ihre Dienstnehmer korrekt? – Änderungen im Lohn- und Sozialdumping- bekämpfungsgesetz

Überblick. Die Änderungen im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G), welche seit 1.1.2015 in Kraft sind, bringen massive Verschärfungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Unterentlohnung von Dienstnehmern.

Arbeitgeber in der Pflicht. Auch bislang war eine Lohn- oder Gehaltszahlung unter kollektivvertraglichem Niveau gemäß § 7i Abs 5 AVRAG verboten und wurde mit hohen Geldstrafen geahndet. Per 1.1.2015 wurde der Straftatbestand des Lohn- und Sozialdumpings insofern ausgeweitet, als nicht nur eine Unterschreitung des kollektivvertraglich gewährleisteten Grundlohns strafbar ist, sondern vielmehr auch eine Nichtgewährung von arbeitsrechtlichem Entgelt, welches laut Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührt. Hierunter fallen insbesondere sämtliche Überstunden, (Verwendungs-) Zulagen, Zuschläge, etc, die aus Gesetz oder Kollektivvertrag resultieren. Lediglich Aufwandsätze bzw Entgeltbestandteile, welche gemäß § 49 Abs 3 ASVG von der Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit sind, zählen nicht zum Entgeltbegriff iSd LSDB-G.

Ausnahme: Entgeltbestandteile laut Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag: Eine weitere wesentliche Ausnahme betrifft Entgelte welche lediglich laut Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag gebühren. Werden solche nicht bezahlt, kann diese zwar der Dienstnehmer gerichtlich einklagen und kann dies bei einer Lohnabgabenprüfung zu Nachforderungen führen, aber es kann keine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das LSDB-G verhängt werden. Zudem werden monatliche Überzahlungen der Dienstnehmer auf allfällig fehlende Entgeltbestandteile, welche laut Gesetz, Kollektivvertrag oder Verordnung gebühren würden, angerechnet.

Strafmaß. Die Geldstrafe bei einer etwaigen Verwaltungsübertretung beträgt pro Arbeitnehmer von EUR 1.000 bis zu EUR 10.000. Im Wiederholungsfall können sogar bis zu EUR 20.000 verhängt werden. Betrifft die Unterzahlung mehr als drei Arbeitnehmer, sind pro Arbeitnehmer zwischen EUR 2.000 und EUR 20.000 im Wiederholungsfall bis zu EUR 50.000 pro Anlassfall zu verhängen.

Tätige Reue. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn vor Ermittlungen wegen Lohn- und Sozialdumping durch die Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum für Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem nach österreichischen Rechtsvorschriften

gebührenden Entgelt vom Dienstgeber an den Dienstnehmer nachgezahlt wird. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass alle Entgelte ausbezahlt bzw nachbezahlt werden müssen, um einer Bestrafung zu entgehen. Wurden bereits Ermittlungen gegen den Dienstgeber aufgenommen kann eine solche Nachzahlung nur dann als „tätige Reue“ wirken, wenn die Unterzahlung nicht in erheblichem Ausmaß vorlag oder die Unterzahlung nur auf einem leicht fahrlässigen Verhalten des Dienstgebers beruht. Zudem ist anzumerken, dass hier, wie bei allen Dauerdelikten, die drei-jährige Verfolgungsverjährung erst beginnt, wenn der Tatbestand der Unterzahlung nicht mehr gegeben ist. Solange eine Unterzahlung andauert, kann eine Verjährung daher nicht eintreten.

Fazit. Es ist daher anzuraten, die Dienstnehmer korrekt in ein kollektivvertragliches Schema einzustufen und dementsprechend zu entlohnen sowie weitere arbeitsrechtliche Erfordernisse (wie zB die Vornahme von Deckungsprüfungen der ausbezahlten zu den tatsächlich geleisteten Überstunden am Jahresende) zu beachten.



Stefanie Schneider
stefschneider@deloitte.at

2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – Kernpunkte der finanzstrafrechtlichen Änderungen

Überblick. Anders als in der Regierungsvorlage vorgesehen wurde das 2. AbgÄG 2014 ohne den datenschutzrechtlich problematischen Bestimmungen am 29.12.2014 im BGBl I Nr 105/2014 kundgemacht. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Neuerung.

Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit EU-Mitgliedstaaten (EU-FinStrZG). Künftig sollen Finanzstrafbehörden Daten und sonstige Ergebnisse aus einem inländischen Finanzstrafverfahren auch ohne Vorliegen eines formellen Rechtshilfeersuchens übermitteln dürfen, wenn sich das (Auskunfts)Ersuchen auf eine Handlung bezieht, die in Österreich nach §§ 33, 35, 37, 38 oder 38a FinStrG strafbar und die Zuständigkeit beim Spruchsenat liegt. Die neue Bestimmung gilt somit für finanzstrafbehördliche Verfahren, wenn der strafbestimmende Wertbetrag bei der Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) zwischen EUR 33.000 und EUR 100.000 bzw in Fällen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben (§ 35 FinStrG) oder der Abgabenehlerei (§ 37 FinStrG) zwischen EUR 15.000 und EUR 50.000 liegt. Im gerichtlichen Verfahren gelten die Bestimmungen der StPO; eine Überschneidung zwischen finanzbehördlicher und justizieller Rechtshilfe in Finanzstrafsachen ist nicht gewünscht.

Erweiterung der Abgabenerhöhungen gem § 30a FinStrG. Bisher war die Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Folgen im Rahmen von Prüfungen durch Festsetzung einer Abgabenerhöhung von 10 % im Zusammenhang mit Zöllen sowie bei Abgaben, die von Zollämtern einzuheben sind, unzulässig. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist die Einschränkung nicht sachgerecht, weshalb künftig nur mehr Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie Fälle, in denen eine Mindestgeldstrafe vorgesehen ist, von der Erhöhung ausgenommen sind. Für Eingangs- und Ausgangsabgaben bestehen nämlich bereits ausreichende Vereinfachungsmaßnahmen wie die Strafverfügung iSd § 146 FinStrG und die Abgabenerhöhung iSd § 108 Abs 2 ZollR-DG. Bei Monopolgegenständen, wie bspw Tabakwaren, ist trotz etwaiger Straffreiheit aufgrund einer Abgabenerhöhung iSd § 30a FinStrG auf Verfall zu erkennen, dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel; ein Wertersatz ist nicht aufzuerlegen.

Verkehr mit ausländischen Behörden. Im Gegensatz zu § 76 StPO enthielt § 120 FinStrG keine Regelung über den Verkehr mit ausländischen Behörden. Mit dem neu gefassten Abs 4 soll klargestellt werden, dass auch im Finanzstrafrecht die völkerrechtlichen Verträge (DBA)

und die unmittelbar wirksamen Rechtsvorschriften der EU (EU-AHG, ZollR-DG und EU-FinStrZG) Anwendung finden.

Datenschutz. Entgegen dem Begutachtungsentwurf und der Regierungsvorlage wurden die datenschutzrechtlich problematischen Bestimmungen wie bspw das Recht der Finanzstrafbehörden auf Einsichtnahme in das elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) nicht ins Gesetz übernommen.

Fazit. Der Gesetzgeber hat sich entgegen dem Begutachtungsentwurf und der Regierungsvorlage zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 auf einige wenige Anpassungen zurückgezogen. Insbesondere datenschutzrechtlich problematische Bestimmungen wurden entschärft. Somit bleiben von den ursprünglich vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen nur mehr jene betreffend die internationale Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen und die Erweiterung der Abgabenerhöhung (ausgenommen auf Eingangs- und Ausgangsabgaben) übrig.



Hubertus Seilern-Aspang
hseilernaspang@deloitte.at

OECD Diskussionsentwurf zu BEPS Action 7: Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten

Überblick. Der Diskussionsentwurf zum „Deliverable“ betreffend Action 7 des OECD BEPS-Berichtes befasst sich mit der Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten.

Kommissionärsstrukturen. Der anhaltende Trend der Umwandlung von Eigenhändlern hin zum risikolosen Kommissionär, und der damit verbundenen Abschmelzung von Funktionen sowie Verlagerung von Steuersubstrat in den Ansässigkeitsstaat des Prinzipals haben die OECD bzw die G20 dazu veranlasst, die Definition des abhängigen Vertreters und der damit verbundenen Betriebsstättenbegründung für den Prinzipal zu überdenken. Das OECD Papier enthält diesbezüglich einige alternative Formulierungen zur Textierung der relevanten Stellen des Artikel 5 OECD Musterabkommen, um die ungewünschten Kommissionärsstrukturen einzudämmen. Derzeit bedarf es einer Vollmacht zum Abschluß von – den Prinzipal bindenden – Verträgen zur Begründung einer Vertreterbetriebsstätte. Die weitreichendste der vorgeschlagenen Alternativen sieht vor, dass zukünftig jegliches Verhalten das zum Abschluß von Verträgen führt eine Vertreterbetriebsstätte auslösen soll. Die wirtschaftliche anstatt der rechtlichen Beurteilung von Vertragsabschlüssen soll in Hinkunft also relevant sein. Weiters sollen die Anforderungen an den – keine Betriebsstätte begründenden – unabhängigen Vertreter geschärft werden. Sollte ein Vertreter zukünftig (fast) ausschließlich für ein Unternehmen oder für verbundene Unternehmen tätig werden, wäre er nicht als unabhängiger Vertreter einzustufen.

Ausnahmen zur Betriebsstättenbegründung. Derzeit sieht Artikel 5 Abs 4 des OECD -MA diverse Ausnahmen betreffend die Begründung von Betriebsstätten vor. Historischer Hintergrund dieser Regelung war, dass den dort angeführten Tätigkeiten ein geringer wirtschaftlicher Wert beigemessen wurde und es also aus ökonomischen Gründen geboten erschien, diese Tätigkeiten vom Betriebsstättenbegriff auszunehmen. So sind derzeit etwa Warenlager, oder die Auslieferung aus solchen Lagern gemäß dem OECD Kommentar ausgenommen. Im OECD Papier werden wieder einige Vorschläge zur Adaption des gegenwärtigen Musterabkommens unterbreitet. Der weitreichendste dieser Vorschläge sieht vor dem Hintergrund moderner Geschäftsmodelle (Stichwort e-Commerce) vor, dass die spezifischen Ausnahmen nur mehr dann zur Anwendung kommen sollen, wenn sie einzeln oder zusammen vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Da diese Änderung der schon bisher in Österreich und Deutschland vorherrschenden Interpretation entspricht, wird sich der diesbe-

zügliche Betriebsstättenbegriff in Österreich nicht ändern.

Baubetriebsstätten werden üblicherweise (im Einzelfall jedoch abhängig vom jeweiligen DBA) nach zwölf Monaten begründet. Ein Unternehmen welches also mehr als zwölf Monate an einer Baustelle tätig ist, wird mit den aus der Bauausführung resultierenden Gewinnen im Tätigkeitsstaat steuerpflichtig. Diese Regelung wurde ausgehebelt, indem zB zwei oder mehrere Unternehmen ein und desselben Konzerns etwa elf Monate tätig wurden. Von mehreren im OECD Papier vorgestellten Gegenmaßnahmen sieht die weitreichendste die Zusammenrechnung von Zeiten verschiedener auf der Baustelle tätiger Konzernunternehmen vor. Um administrative Härten zu vermeiden wird von der OECD vorgeschlagen, diese Maßnahme mit einer Bona-fide-Klausel zu versehen oder sie nur auf einzelne Unternehmen anzuwenden, wenn diese zB länger als 30 Tage an der Baustelle tätig sind.

Versicherungsbetriebsstätten. Bisher können Versicherungsunternehmen relativ einfach in anderen Ländern in großen Umfang tätig werden, ohne dabei selbst eine (Vertreter-)Betriebsstätte zu begründen. Diesem Umstand soll durch Aufnahme einer Regelung, entstammend aus dem UN-Musterabkommen, beigegeben werden. Diese Regel sieht vor, dass in jenem Staat, aus dem die Versicherungsprämien stammen, oder in dessen Territorium Risiken versichert werden, eine Betriebsstätte für das Versicherungsunternehmen fingiert wird.

Fazit. Die von der OECD angestrebte Eindämmung von Gewinnverlagerung verlangt auch eine Änderung des Betriebsstättenbegriffs in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob und inwieweit die im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Änderungen letztlich umgesetzt werden.



Klemens Wandl
kwandl@deloitte.at

Kurz-News Payroll und Expatriates

Auf in den Urlaub – trotz Krankenstand?

Überblick. Der OGH hatte kürzlich zu entscheiden, ob die Entlassung einer Dienstnehmerin, welche am letzten Tag ihres Krankenstandes den Urlaub angetreten hat, gerechtfertigt war.

Dienstgeber sprach die Entlassung aus. Entgegen dem ärztlichen Auftrag sich zu schonen und Bett- bzw Zimmerruhe zu wahren, entschloss sich die Dienstnehmerin am letzten Tag ihres dreitägigen Krankenstandes ihren Urlaub durch eine mehrstündige Autofahrt (als Beifahrerin) nach Serbien anzutreten. Als der Arbeitgeber davon in einem Telefonat erfuhr, sprach er die sofortige Entlassung aus.

Der OGH bejahte die Entlassung. Die Dienstnehmerin klagte daraufhin auf entsprechende Kündigungsentschädigung, Sonderzahlungen und Urlaubersatzleistung. Der OGH entschied jedoch (OGH 25.08.2014, 8 ObA 47/14s), dass die Entlassung gerechtfertigt war, da die Klägerin ausdrücklich gegen die ärztliche Anordnung verstoßen habe, sich körperlich zu schonen. Der Klägerin musste klar sein, dass der Antritt einer mehrstündigen anstrengenden Autoreise auch lediglich als Beifahrerin gegen die ihr erteilte ärztliche Anordnung verstößt und somit den Krankheitsverlauf negativ beeinflusst bzw den Heilungsprozess verzögert hat. Eine pflichtbewusste Arbeitnehmerin hätte dem behandelten Arzt ihr Vorhaben mitgeteilt und seinen ärztlichen Rat diesbezüglich eingeholt. Dieser hätte ihr sodann mitgeteilt, dass ein solches Verhalten nicht dem Genesungsprozess förderlich ist. Aufgrund dessen war die Entlassung begründet und das Klagebegehren der Dienstnehmerin wurde abgewiesen.

Steuertermine im März 2015

Am 16.3.2015 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Jänner 2015.
- **Normverbrauchsabgabe** für Jänner 2015.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Jänner 2015.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Jänner 2015.
- **Werbeabgabe** für Jänner 2015.
- **Lohnsteuer** für Februar 2015.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Februar 2015.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Februar 2015.
- **Kommunalsteuer** für Februar 2015.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Februar 2015.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Februar 2015.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Februar 2015.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 13.2.2015 behandelt insbesondere die veröffentlichten Richtlinien zu ausländischen Direktinvestitionen (LEFI 2013) in Kuwait, den veröffentlichten Budgetvorschlag 2016 des Präsidenten in den USA (ua Änderungen bei der Konzernbesteuerung und im Bereich der Kapitalertragsbesteuerung), die veröffentlichten Richtlinien zu steuerlichen Rahmenbedingungen bei Unternehmensreorganisationen in China, die optionale unbare Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer bei Importen (Reverse Charge) in Frankreich sowie die verabschiedete Steuerreform (umfangreiche Änderungen bei Körperschaftsteuer und Verrechnungspreisen, Einkommen- und indirekten Steuern) in der Ukraine.

World Tax Advisor vom 27.2.2015 behandelt insbesondere das in Italien veröffentlichte Stabilitätsgesetz 2015 (ua Patent-Box, F&E Förderungen, Beteiligungs- Step-up durch Sofortversteuerung zu Sondersätzen), den Gesetzesentwurf für Neuregelung von Investitionen durch Ausländer in China (beinhaltet va einige Lockerungen restriktiver Regelungen), das in Belgien dem EuGH vorgelegte Fairness Tax (potentieller Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit bzw Mutter-Tochter RL), den Gesetzesentwurf neuer Missbrauchsbestimmungen in Dänemark (generell bzw zu ausländischen Trusts; Neuregelung verbindlicher Rechtsauskünfte), einen Neuentwurf von Ansässigkeitsbescheinigungen in Hong Kong (Vermeidung von Missbrauch, Briefkastengesellschaften), Richtlinien zur Abgrenzung vermögensverwaltender und gewerblicher Personengesellschaften in Luxemburg (inklusive Darstellung steuerlicher Folgen), multilaterales Abkommen betreffend Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten mit rund 60 Vertragsstaaten in Neuseeland abgeschlossen sowie Änderungen zu Verrechnungspreisrichtlinien im Entwurf in Taiwan veröffentlicht (mit Schwerpunkt Reorganisationen und Rechtsauskünfte).

Transfer Pricing Alert

Nr 3/2015 – [OECD Releases Five Transfer Pricing Discussion Drafts](#)

Veröffentlichungshinweis

Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit

Jahrbuch 2014

Peter Lewisch (Hrsg)
nvw neuer wirtschaftlicher Verlag
ISBN: 978-3-7083-1013-8

Das Wirtschaftsstrafrecht hat auch in den Jahren 2013 und 2014 – die klassische Trias „Untreue – Korruption – Verfahrensrecht“ – die strafrechtliche und öffentliche Diskussion dominiert. Im Jahrbuch „Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit“ finden sich die wesentlichen aktuellen Rechtsentwicklungen dokumentiert und von führenden Fachvertretern vertieft diskutiert:

- Die Libro-Entscheidung des OGH
- Schadensbegriff bei der Untreue
- Neueste Entwicklungen bei den Amtsdelikten
- Verfall
- Geldwäscherei
- Finanzstrafrecht und BEPS
- Prozessrecht in Wirtschaftsstrafverfahren
- Entlassungsfragen
- Strafrechtsentwicklung in Europa, uvam

[Buch bestellen](#)

Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
3.3.2015	Immobilienübertragung & GrESt NEU	Wien	13:00 Uhr
6.3.2015	Konferenz für Interim Mangement	Salzburg	11:00 Uhr
9.3.2015	Einkommensteuerrichtlinien in 60 Minuten	Wien	12:00 Uhr
9.3.2015	FATCA and Common Reporting Standard: Preparing for New Compliance Risks in 2015	online	
16.-17.3.2015	Kommunalwirtschaftsforum	Wien	ganztags
18.3.2015	Steuroptimierung in der Privatstiftung	Wien	13:00 Uhr
25.3.2015	Steuroptimierung bei Kapitalvermögen	Wien	13:00 Uhr

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter www.deloitte.at/events

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y
Redaktion: Georg Erdélyi, Edgar Huemer
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Dasha Todorovic, Birgit Wiesinger

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen. Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 20.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.